



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Friedhof- und Bestattungsreglement

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 29. November 2017

Inkraftsetzung auf 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	2
2. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN	2
3. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN.....	4
4. DIE BESTATTUNG.....	6
5. FRIEDHOFORDNUNG	7
6. AUFHEBUNG VON GRÄBERN, VORZEITIGE GRABÖFFNUNG.....	10
7. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT VON GRÄBERN	11
8. DAS AUFSTELLEN VON GRABMÄLERN	12
9. FRIEDHOFGEBÄUDE UND ANLAGEN.....	15
10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	16
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18
ANHANG - GEBÜHRENRAHMEN.....	19

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement und den Anhängen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom 8. Juni 1997
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (OgR)

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement für die Friedhöfe Kirchberg und Rüti b. Lyssach

1. Organisation

Artikel 1

Aufgabe

¹ Dem Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend Verband genannt) obliegt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen gemäss OgR.

Zweck

² Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen für die Friedhöfe Kirchberg und Rüti b. Lyssach.

Organe

Artikel 2

Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:

- die Abgeordnetenversammlung
- der Verbandsrat
- die Friedhofkommission
- das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

2. Zuständigkeit und Aufgaben

Artikel 3

Abgeordneten-
versammlung

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- Verpflichtungskredite für Bauvorhaben gemäss OgR
- das Friedhof- und Bestattungsreglement inkl. Gebührenrahmen

Verbandsrat	<p>Artikel 4 Der Verbandsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wählt drei Mitglieder der Friedhofkommission gemäss Anhang OgR - stellt die Friedhofgärtner an - führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen - beschliesst den Gebührentarif für das Friedhof- und Bestattungswesen innerhalb des Gebührenrahmens
Friedhofkommission	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung des Sigristen für die Kirche in Rüti b. Lyssach und des Hilfspersonals für beide Friedhöfe - Überwachung des Friedhof- und Bestattungswesens - Planung, Bereitstellung und Zuteilung von Grabplätzen - Unterhalt der Friedhofanlagen, Antragstellung an den Verbandsrat für nötige Verpflichtungskredite - Unterhalt der Gebäude bis Fr. 20'000.00 - Ausarbeiten eines jährlichen Budgets und eines mittelfristigen Investitionsplanes zuhanden des Verbandsrates - Aufsicht über die Friedhofgärtner und deren Hilfspersonal - Zuteilung von Familiengrabstätten und Abschluss der Verträge mit Angehörigen - Überwachung der Ausführungsbestimmungen für Grabmäler - Mitarbeit in der Baukommission des Verbandes bei der Ausarbeitung von grösseren Bauprojekten - Bearbeitung sämtlicher übrigen, mit dem Friedhof- und Bestattungswesen im Zusammenhang stehenden Fragen
Verfügungsrecht	<p>³ Die Friedhofkommission resp. das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal können in ihrem Aufgabengebiet die nötigen Verfügungen erlassen.</p>
Friedhofgärtner	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräber. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft/Stellenbeschreibung aufgeführt. Sie umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Ausführen der Bestattungen b) das Führen der Bestattungskontrolle c) den Unterhalt der Friedhofanlagen und der Gebäude d) das Durchsetzen der Friedhofordnung <p>² Die Rechte und Pflichten sind in den Personalerlassen des Verbandes festgehalten.</p> <p>³ Der Leiter Friedhofgärtner nimmt an den Sitzungen der Friedhofkommission mit beratender Stimme teil.</p>

3. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Artikel 7

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidg. Zivilstandsverordnung.

³ Der Anzeige sind beizulegen:

- a) ärztliche Todesbescheinigung
- b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.

Bestattungsbewilligung bei Todesfällen

Artikel 8

¹ Die Bestattungsbewilligung wird gestützt auf die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles des Zivilstandsamtes durch die Friedhofverwaltung ausgestellt.

² Die Bestattungsbewilligung enthält die Personalien des Verstorbenen, Todesdatum und Sterbeort, Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.

Bestattungsbewilligung bei Tot- oder Fehlgebo-
renen

³ Die Bestattungsbewilligung für Totgeborene wird gestützt auf die ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Bei Fehlgeborenen sind keine Dokumente notwendig. Die Bestattungsbewilligung enthält die vorhandenen Personalien des Tot- oder Fehlgeborenen sowie Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.

⁴ Die Bestattungsbewilligung wird ausgestellt zuhanden

- der Angehörigen des Verstorbenen
- der zuständigen Pfarrperson oder der weltlichen Redner
- der Kirchgemeinde Kirchberg (Verwaltung)
- der Friedhofgärtner
- eines allfällig beauftragten Bestattungsinstitutes oder Schreibers.

Anmeldung durch Dritte

Artikel 9

Mit schriftlicher Vollmacht des nächsten Angehörigen des Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden.

Aufbahrungsort

Artikel 10

¹ Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof in Kirchberg in der Aufbahrungshalle spezielle Kühlräume zur Verfügung.

² Die Leichen sind aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Aufbahrungshalle zu überführen, soweit vom Arzt oder Gericht nicht andere Anordnungen erfolgen.

Artikel 11

Bestattungsfrist ¹ Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Bewilligung gemäss Art. 8 vorliegt.

² Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.

Artikel 12

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Artikel 13

Bestattungsort ¹ Der Friedhof in Kirchberg steht zur Bestattung aller Verstorbenen, die im Verbandsgebiet wohnhaft gewesen sind, einschliesslich der Tot- und Fehlgeborenen und der in diesem Gebiet aufgefundenen Leichname zur Verfügung.

² Auf dem Friedhof in Rüti b. Lyssach dürfen nur Einwohner der Gemeinde Rüti b. Lyssach beerdigt werden. Die Friedhofkommission kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

³ Diese Regelungen gelten auch für Personen, die vor Eintritt in ein Senioren- oder Pflegeheim ihren letzten Wohnsitz im Verbandsgebiet bzw. in Rüti b. Lyssach hatten.

⁴ Auf Anfrage hin können verstorbene Auswärtige, die eine persönliche Beziehung zu einer Gemeinde im Verbandsgebiet haben, auf dem Friedhof Kirchberg bestattet werden.

⁵ Ausserhalb der Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

4. Die Bestattung

Voraussetzung	<p>Artikel 14</p> <p>Der Friedhofgärtner darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist. Bei Kremationen muss zudem der amtliche Kremierungsnachweis vorliegen.</p>
Beschaffenheit der Särge und Urnen	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.</p> <p>² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.</p>
Bestattungsfeier	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Besucherräume in der Aufbahrungshalle sind von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr für die Bevölkerung zugänglich, sofern die Angehörigen dies nicht ausdrücklich untersagen.</p> <p>² Wurde ein Leichnam seit dem Tode anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeier in die Aufbahrungshalle Kirchberg bzw. zur Kirche in Rüti b. Lyssach zu überführen.</p> <p>³ Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier versammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts der Abdankung auf den Friedhöfen: in Kirchberg bei der Abdankungshalle, in Rüti b. Lyssach bei der Kirche.</p>
Kirchengeläute	<p>⁴ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit und dauert fünf Minuten.</p>
Kirchliche Feier	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Art der kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Die kirchliche Feier findet in der Regel nach der Bestattungsfeier statt.</p> <p>² Die Form der kirchlichen Feier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und den konfessionellen Bräuchen.</p> <p>³ Für die Aufbahrung von Sarg und Urne in der Kirche gelten die Bestimmungen des Kirchgemeinderates Kirchberg.</p>

Bestattungszeiten **Artikel 18**
¹ Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel um 11:00 Uhr und 14:00 Uhr statt.

² An Samstagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen durchgeführt werden. Die Friedhofkommission entscheidet im Einzelfall.

5. Friedhofordnung

Friedhofruhe **Artikel 19**
¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.

² Auf den Friedhöfen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

³ Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) auf den Friedhöfen ist untersagt.

Gräberanordnung **Artikel 20**
¹ Die Särge und Urnen sind in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu bestatten. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.

² Särge von vorschulpflichtigen Kindern und Totgeborenen werden in der Urnenabteilung, von schulpflichtigen Kindern in Reihengräbern für Erwachsene beigesetzt. Totgeborene können ebenfalls im Engelskindergrab beigesetzt werden.

³ Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne in der von den Angehörigen gewünschten Abteilung (Erdbestattung, Urnenabteilung, Gemeinschaftsgrab oder Engelskindergrab). Fehlgeborene sind im Engelskindergrab beizusetzen.

Bestattungsfelder **Artikel 21**
¹ Der Friedhof Kirchberg ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen

für Erdbestattungen

- Sargreihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
- Sargreihengräber für vorschulpflichtige Kinder und Totgeborene im jeweils offenen Urnenfeld
- Reservierte Familiengräber in Reihe
- Engelskindergrab für Tot- und Fehlgeborene

für Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengräber
- Reservierte Familienurnengräber in Reihe
- bestehende Sargreihengräber
- Engelskindergrab für Tot- und Fehlgeborene

Für Aschenbeisetzungen

- Gemeinschaftsgrab Gruft
- Gemeinschaftsgrab Erde
- Engelskindergrab für Tot- und Fehlgeborene

² Auf dem Friedhof in Rüti b. Lyssach werden Sargreihen- und Urnenreihengräber in regelmässiger Reihenfolge errichtet. Urnenbeisetzungen auf bestehende Grabstätten sind möglich. Für Aschenbeisetzungen steht ebenfalls ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Grabmasse

Artikel 22

¹ Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (Masse in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
a) Sargreihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder	180	90	150
b) Familiengräber Erdbestattung	200	250	150
c) Sargreihengräber für vorschulpflichtige Kinder u. Totgeborene in Urnenfeldern	120	90	100
d) Urnengräber	120	90	60
e) Familienurnengräber	140	150	60

² Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander beigesetzt werden.

Abstände zwischen den Grabreihen und Gräbern

Artikel 23

¹ Die Abstände zwischen den Grabreihen und den einzelnen Gräbern betragen:

- a) Sargreihengräber
 - Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe 75 cm
 - Abstand von Grab zu Grab 25 cm
- b) Urnenreihengräber
 - Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe 50 cm
 - Abstand von Grab zu Grab 25 cm

² Für das Einhalten der Masse sind die Friedhofgärtner verantwortlich.

Grabschliessung

Artikel 24

¹ Jedes Grab ist nach der Beisetzung zu schliessen.

² Ebenfalls ist das Grab mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer und einem beschrifteten Holzkreuz zu versehen.

³ Die Grabnummern und die Holzkreuze werden von der Friedhofverwaltung geliefert.

Gräberruhe

Artikel 25

¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens:

- a) 25 Jahre für Sargreihengräber
- b) 25 Jahre für Urnenreihengräber
- c) 25 Jahre für Gemeinschaftsgrab
- d) 25 Jahre für Engelskindergrab
- e) 40 Jahre für reservierte Familiengräber

² Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet, ausgenommen beim Gemeinschafts- und Engelskindergrab.

³ Die Ruhedauer von reservierten Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben, einmal für weitere 20 Jahre verlängert werden.

⁴ In den letzten 25 Jahren der Grabpacht (inkl. allfällige Pachtverlängerung) dürfen auf einem reservierten Familiengrab Erdbestattung gemäss Art. 25, Abs. 1, Bstb. e und Art. 26, Abs. 2 keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für allfällig später beigesetzte Urnen endet die Grabesruhe mit dem Ablauf der Grabpacht.

Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte

Artikel 26

¹ Im Sargreihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, in Sargreihengräbern für die Dauer der für die Erdbestattungen geltenden Grabesruhe nachträglich bis zu zwei Aschenurnen beizusetzen.

² Im reservierten Familiengrab Erdbestattung dürfen zwei Säрге und eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden.

³ In den reservierten Familienurnengräbern dürfen vier Urnen beigesetzt werden.

⁴ In den Urnenreihengräbern dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Artikel 27

¹ Die Beisetzung der Asche (leeren der Urne in das Gemeinschaftsgrab) erfolgt durch die Friedhofgärtner.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

³ Beim Gemeinschaftsgrab können auf Wunsch der Angehörigen Inschriften angebracht werden. Die Art der Beschriftung wird durch die Friedhofkommission vorgegeben.

⁴ Für Blumen und Kränze steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Die Friedhofgärtner entfernen unansehnlich gewordenen Grabschmuck.

⁵ Persönliche Gegenstände wie Engel, Schiefertafeln, Steine etc. müssen innert Monatsfrist seit der Beisetzung entfernt werden. Laternen sind während der Weihnachts- und Neujahrszeit erlaubt und spätestens am 31. Januar zu entfernen. Nach Ablauf der Fristen werden die Gegenstände durch die Friedhofgärtner weggeräumt.

⁶ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch die Friedhofgärtner gepflegt.

Engelskindergrab

Artikel 28

¹ Tot- und Fehlgeborene können auf dem Friedhof in Kirchberg beigesetzt werden (Engelskindergrab).

² Kinder, welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können auf Gesuch hin ausnahmsweise im Engelskindergrab bestattet werden.

³ Es können Urnen wie auch kleine Holzsärgе beigesetzt werden.

⁴ Für Blumen und Kerzen steht ein geeigneter Platz zur Verfügung. Inschriften werden keine angebracht.

6. Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

Vorzeitige Graböffnung

Artikel 29

¹ Eine Öffnung von Sargreihengräbern vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes oder durch eine Anordnung einer Gerichtsbehörde gestattet.

² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Aufhebung von Grabfeldern	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Nach Ablauf der in Art. 25 bestimmten Ruhedauer kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Grabfeldern verfügen.</p> <p>² Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern sind mindestens drei Monate vorher im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p> <p>³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Friedhofkommission über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.</p>
---------------------------	--

7. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Randbepflanzung	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung werden bei allen Sargreihengräbern durch die Friedhofgärtner zwischen den Gräbern Trittplatten verlegt.</p> <p>² Die Urnenreihengräber werden mit einer einheitlichen Randbepflanzung eingefasst.</p> <p>³ Den Unterhalt dieser Einfassungen besorgen die Friedhofgärtner.</p>
-----------------	--

Fläche für den Grab-schmuck	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Pflanzen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grababmessungen nicht überragen.</p> <p>² Auf Familiengräbern sind nur Pflanzen bis zur halben Höhe der Grabbreite zulässig.</p> <p>³ Die Grabfläche darf nicht mit Steinmosaiken, Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden. Mindestens zwei Drittel der Fläche muss mit Pflanzen bedeckt werden.</p>
-----------------------------	---

Anpflanzung der Gräber	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und die Grabfläche eingeteilt ist.</p> <p>² Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie können dafür auch einen Gärtner beauftragen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.</p>
------------------------	--

Art der Anpflanzung	<p>³ Gestattet sind Saison- und Dauerbepflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher usw.) bedarf der</p>
---------------------	--

Zustimmung der Friedhofgärtner. Auf den Gräbern dürfen keine hochwachsenden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

⁴ Es ist gestattet, die Grabfläche ganz oder teilweise von geeigneten Pflanzen überwachsen zu lassen.

⁵ Das Anpflanzen von Neophyten auf den Gräbern ist untersagt. Der Friedhofgärtner kann diese Pflanzen entfernen.

Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen

Artikel 34

¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sie auf ihre Kosten von den Friedhofgärtnern ausgeführt.

Rechte der Friedhofgärtner

² Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grab schmuck und unanschaulich gewordene Pflanzen von den Gräbern zu entfernen.

Entsorgen der Abfälle

Artikel 35

¹ Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf den Friedhöfen Abfallbehälter für die getrennte Entsorgung zur Verfügung.

² Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser herumliegen.

Nicht gepflegte Gräber

Artikel 36

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind durch die Friedhofgärtner, auf Kosten des Gemeindeverbandes, vollständig mit geeigneten Pflanzen zu bedecken.

Giesskannen

Artikel 37

Zum Begiessen der Grabbepflanzungen stehen bei den Wasserzapfstellen Giesskannen zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch wieder zu den Bezugsorten zurückzustellen.

8. Das Aufstellen von Grabmälern

Grabkreuz

Artikel 38

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz, welches mit Vorname und Familienname beschriftet wird.

Artikel 39

Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

² Auf Sargreihengräber und Familiengräber Erdbestattung dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten gesetzt werden.

³ Bei Urnenreihengräbern und Familienurnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

Gesuch

Artikel 40

¹ Der Hersteller des Grabmales hat der Friedhofverwaltung vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen.

² Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben (Art. 42 und 43) sowie eine Zeichnung im Doppel (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) des Grabmales im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.

³ Die Friedhofkommission ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden; sie kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten im Massstab 1:1 einverlangen.

Material, Bearbeitung

Artikel 41

¹ Gestattet sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellter Bronze.

² Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Friedhöfe sind grundsätzlich nicht statthaft:

- a) dunkle Steine, die geschliffen oder so behandelt werden, dass sie schwarz wirken
- b) Marmorarten von weisser oder rosa Farbe
- c) alle polierten Steine
- d) aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Steine
- e) unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge)
- f) Gusseisen, Draht, Fotografien (> 10 x 15 cm), Porzellan- und Keramikfiguren, Metallurnen, Pulverbronze und dergleichen
- g) Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder Kunststoffen
- h) Blech- und Perlenkränze
- i) Zement- und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien mit andern Stoffen, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Stein oder Blech

Beschriftung

Artikel 42

¹ Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Sie darf weder vergoldet sein noch glänzen.

² Bei Sargreihengräbern und Familiengräbern Erdbestattung ist die Grabnummer jeweils auf dem Grabmal anzubringen (Gravur).

³ Der Grabmalhersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

Masse der Grabmäler

Artikel 43

¹ Für die Grabmäler gelten folgende Masse (alle Masse in cm):

	Höchstmasse		
	Länge	Breite	Dicke
a) Erdbestattungen			
Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder	110	60	12 bis 30
Familiengräber	110	2/3 der durchschn. Grabbreite	12 bis 40
b) Urnenbeisetzungen			
Reihengräber	80	50	10 bis 25
Familiengräber	100	100	10 bis 30
c) Liegende Platten			
Liegende Platten und Pultsteine sind nur auf Reihengräbern und nur in Längslage gestattet			
Maximale Neigung 10 %			
- für Erwachsene und schulpflichtige Kinder (Erdbestattung)	80	60	10
- in den Urnenfeldern	60	50	10

² Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen. Dieses Niveau wird durch die Friedhofgärtner mit Profilen bezeichnet.

Aufstellen der Grabmäler

Artikel 44

¹ Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und von den Friedhofgärtnern angegebenen Linien zu versetzen. Ebenfalls sollen sie auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

² Die Friedhofgärtner sind spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen; ebenso sind ihnen die Arbeiten an einem bestehenden Grabmal rechtzeitig anzuzeigen. Die ausgestellte Bewilligung ist vorzuweisen.

³ Alle diese Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit der Friedhofgärtner vorgenommen werden.

⁴ Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung der Friedhofgärtner resp. auf Verfügung der Friedhofkommission den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

⁵ Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, muss die Grabbepflanzung wieder Instand gestellt werden.

Instandhaltung der Grabmäler

Artikel 45

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist Instand stellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

Nicht genehmigte Grabmäler

Artikel 46

¹ Die Friedhofkommission kann die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verfügen, wenn diese ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen.

² Wird die Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung in der festgelegten Frist nicht befolgt, ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

9. Friedhofgebäude und Anlagen

Aufbahnhalle

Artikel 47

¹ In der Aufbahnhalle befinden sich drei Aufbahrungsräume. Die Aufbahrung Verstorbener ist kostenlos, sofern sie auf einem der Friedhöfe des Verbandes bestattet werden.

Besucherraum

² Der Besucherraum ist für die Angehörigen der Verstorbenen bestimmt.

Diensträume

³ In den Friedhofgebäuden sind Diensträume für die Friedhofgärtner vorhanden.

Toiletten	⁴ Die Toiletten bei der Abdankungshalle sind öffentlich, weisen aber eingeschränkte Öffnungszeiten auf.
Parkplätze	⁵ Die Parkplätze bei den Friedhöfen stehen ausschliesslich den Friedhof- und Kirchenbesuchern und dem Werkpersonal zur Verfügung.
Reinigung, Unterhalt	⁶ Reinigung und Unterhalt der Friedhofgebäude, Friedhofanlagen und Parkplätze bei den Friedhöfen obliegen dem Friedhofpersonal.

10. Allgemeine Bestimmungen

Öffnungszeiten	Artikel 48
	¹ Die Friedhöfe stehen der Bevölkerung jederzeit offen. ² Kinder unter 10 Jahren haben auf den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
Sorgfaltspflicht	Artikel 49
	¹ Der Friedhof ist eine Stätte des Friedens und als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.
Ordnung	² Die Anlagen sind zu schonen und sauber zu halten.
Haftung	Artikel 50
	¹ Der Gemeindeverband Kirchberg BE übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Diebstahl von Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderem Grabschmuck. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Gemeindeverbandes für Schäden, welche durch sein Personal verursacht werden.
Familiengräber Pacht	Artikel 51
	¹ Ein Pachtvertrag für ein Familiengrab kann frühestens beim Ableben eines Familienangehörigen abgeschlossen werden. Gesuche für die Pacht von Familiengrabstätten sind an die Friedhofkommission zu richten. Dem Erwerber einer Familiengrabstätte wird eine Urkunde ausgestellt.
	² Das Recht auf diese Grabstätte ist durch Erbfolge übertragbar. ³ In den Pachtgebühren ist der Bestattungsaufwand nicht inbegriffen.

11. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	<p>Artikel 52</p> <p>¹ Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission resp. des zur Vertretung des Verbandes befugten Personals können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Verbandsrat weitergezogen werden.</p> <p>² Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrates können beim Regierungsstatthalteramt Emmental mit einer Beschwerde angefochten werden.</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 53</p> <p>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Geldbussen bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Friedhofkommission.</p>
Gebühren	<p>Artikel 54</p> <p>¹ Sämtliche Entschädigungen und Gebühren, die mit diesem Reglement im Zusammenhang stehen, werden in einem besonderen Tarif festgelegt.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung erlässt als Anhang zu diesem Reglement den Gebührenrahmen.</p> <p>³ Der Verbandsrat setzt auf Antrag der Friedhofkommission innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren fest. Die Tarife sind zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist das Verbandssekretariat.</p> <p>⁵ Ungedeckt bleibende Bestattungskosten werden der gesetzlichen Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person in Rechnung gestellt.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 55</p> <p>¹ Dieses Reglement mit Gebührenrahmen tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Friedhof- und Bestattungsreglement für den Gemeindeverband Kirchberg BE vom 23. November 2011 und weitere dem Reglement widersprechende Vorschriften auf.</p>

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement ist durch die Abgeordnetenversammlung des Verbandes vom 29. November 2017 angenommen worden.

3422 Kirchberg, 30. November 2017

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Margrit Dummermuth
Präsidentin

Doris Järmann
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung in den Gemeindeverwaltungen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach) öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage und die Rechtsmittelbelehrung wurden im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung vom 26. Oktober 2017 publiziert.

3422 Kirchberg, 30. November 2017

Gemeindeverband Kirchberg BE

Doris Järmann
Geschäftsführerin

Anhang

Gebührenrahmen

	Einwohner Fr.	Auswärtige Fr.
Gebühren für Grabplatz		
Erdbestattung - Reihengrab - Familiengrab (erste Pachtdauer 40 Jahre) - Familiengrab (Pachtverlängerung um 20 Jahre)	Kostenlos 3'000.- - 5'000.- 1'000.- - 1'500.-	Kostenlos 6'000.- - 9'000.- 2'500.- - 3'000.-
Urnengräber - Reihengrab - Familiengrab (erste Pachtdauer 40 Jahre) - Familienurnengrab (Pachtverlängerung um 20 Jahre) - Gemeinschaftsgrab	Kostenlos 2'000.- - 3'000.- 1'000.- - 1'500.- Kostenlos	Kostenlos 4'000.- - 6'000.- 2'000.- - 2'500.- Kostenlos
Bestattungsgebühren		
Erdbestattung - Reihengrab - Familiengrab - Urnenreihengrab (Kleinkind, Totgeborene) - Engelskindergrab	1'200.- - 3'000.- 1'200.- - 3'000.- 500.- - 1'000.- 0.- - 500.-	2'400.- - 5'000.- 2'400.- - 5'000.- 1'000.- - 2'000.- 300.- - 1'000.-
Urnenbeisetzung - Reihengrab - Familienurnengrab - bestehendes Grab - Engelskindergrab	600.- - 1'500.- 600.- - 1'500.- 500.- - 1'500.- 0.- - 500.-	1'200.- - 3'000.- 1'200.- - 3'000.- 1'000.- - 3'000.- 300.- - 1'000.-
Aschenbeisetzung - Gemeinschaftsgrab Gruft - Gemeinschaftsgrab Erde - Engelskindergrab	500.- - 1'500.- 500.- - 1'500.- 0.- - 500.-	1'000.- - 3'000.- 1'000.- - 3'000.- 300.- - 1'000.-
Exhumationsgebühren (Ausgrabungen)		
Gebühr für das Ausgraben Verstorbener oder der Aschenurne - Erdbestattungsgrab - Urnengrab - Entsorgung Grabmal	Verrechnung Kosten nach Aufwand 300.- - 1'000.- Verrechnung Kosten nach Aufwand	Verrechnung Kosten nach Aufwand 400.- - 1'000.- Verrechnung Kosten nach Aufwand

Anhang

Gebührenrahmen

	Einwohner Fr.	Auswärtige Fr.
Gebühr nach Aufwand		
Folgende Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt - Dekorationen - Im vorstehenden Tarif nicht aufgeführte Arbeiten	Verrechnung der effektiven Kosten	Verrechnung der effektiven Kosten
Inschrift Gemeinschaftsgrab		
- Kosten für den Platz für die Inschrift	120.- - 250.-	120.- - 250.-
Benutzungsgebühren		
- Aufbahrungshalle pro Nacht	50.- - 100.-	50.- - 100.-
- Benützung Rasenplatz durch Private	100.- - 200.-	200.- - 300.-